

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Ottobrunn (Abfallwirtschaftssatzung)

Präambel

Oberstes Ziel der Ottobrunner Abfallwirtschaft ist die möglichst weitgehende Abfallvermeidung. Nicht vermeidbarer Abfall wird getrennt in recycelbare Anteile und Restmüll. Die Reduzierung des Restmülls soll sich für die Bürger lohnen. Deswegen werden die Müllgebühren nach der angefallenen Restmüllmenge erhoben. Ziel ist dabei, den Verursacher mit den Kosten zu belasten. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird über die Einführung der Restmüllverwiegung entschieden.

Ohne die Mitarbeit der Bürger kann ein solches Entsorgungskonzept nicht erfolgreich umgesetzt werden. Deswegen ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde die Information und Motivation der Bürger.

Ein kombiniertes Hol- und Bringsystem hat die besten Aussichten, die obengenannten Ziele zu erreichen. Es wird nach dem Prinzip "Bringen, soweit zumutbar - Holen, soweit nötig" gestaltet. Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz sind die Bürger zur Mülltrennung und zur Zuführung an die Wiederverwertungsstellen verpflichtet.

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund

- a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz- BayAbfG - in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung –ÜVO-) und
- b) des-Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -

mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern, Nr 55.1-8744.1-ML-, vom 03.11.2009, folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften**§ 1****Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 Krw-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwendung und -verwertung und eine geordnete Abfallentsorgung sichern.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Feststellungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Haushalt im Sinne dieser Satzung ist jede bewohnte, selbständige Wohnungseinheit, die eine Küche oder eine Kochnische besitzt.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Abfälle.
- (7) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen.
- (8) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und § 13 dieser Satzung getrennt erfasst werden.

- (9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen.
- (10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die zugelassenen Materialien.
- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte werden mit ihrer Stundenzahl bezogen auf Ganztagsbeschäftigte in Ansatz gebracht.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung

- (1)
1. Jeder Benutzer und jede Benutzerin der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm oder ihr anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt gering zu halten.
 2. Abfälle dürfen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG am Anfallort nicht vermischt werden. Die dem Überlassungsrecht und -zwang unterliegenden Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 11 - 17 den Entsorgungseinrichtungen getrennt in die einzelnen Abfallarten und -fraktionen zu überlassen.
- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Pflichten:
1. Wiederverwertbare Abfälle, die von der Gemeinde getrennt gesammelt werden, müssen nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung bereitgehalten werden.
 2. Sperrmüll soll nach Möglichkeit an Dritte zur Wiederverwertung abgegeben werden.
 3. Kompostierbare Abfälle sind nach technischen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen der Eigenkompostierung zu verwerten.
 4. Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit sind - soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen - nach Möglichkeit direkt der Wiederverwertung zuzuführen.
- (3) Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (4) Wer bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, Speisen und Getränke ausgibt, darf hierbei nur pfandpflichtige wiederverwendbare Verpackungen und Behältnisse verwenden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

- (5) Die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde müssen bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
- (6) Dritte bekommen von der Gemeinde nur dann Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt oder Zuwendungen bewilligt, wenn sie sich zu einer Handhabung nach den Absätzen 4 und 5 verpflichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Absätze 4 und 5 zu verfahren.

§ 3

Einsammeln, Befördern und andere Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs 2 nach Maßgabe
1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW/AbfG);
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz–BayAbfG);
 3. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO);
 4. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS);
 5. dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Eigentumsübertragung

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde bzw. in das Eigentum dessen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub
2. Sperrmüll, soweit er nicht im Rahmen des Bringsystems (§ 11) oder durch die Sperrmüllabfuhr (§ 17) entsorgt wird
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
4. Klärschlamm und Fäkalschlamm
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind
6. Verpackungen, soweit Rücknahmeverpflichtete diese zurückgenommen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben
7. Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(2) Die Gemeinde kann die Entsorgung von Verpackungsabfällen und von sonstigen hausmüllähnlichen Abfällen, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, im Einzelfall ablehnen, wenn

1. der Gewerbebetrieb das Entstehen der vorgenannten Abfälle vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann oder
2. eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle von der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand sichergestellt werden kann.

Die Gemeinde stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragte oder Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Absatz 1 bis 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müll- und Sperrmüllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen

werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Stoffe ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussverpflichteten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Restmüll sind berechtigt, diese Abfälle über ein Abfallbehältnis eines Nachbarn zu entsorgen, wenn dieser der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis erklärt.
Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen
1. die Besitzer der in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle.
 2. Besitzer der durch eine Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden.
 4. die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW/AbfG übertragen wurden.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. zur Beseitigung hervor gehen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder auf das Grundstück zurückzunehmen. Müllbehälter sind auf ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II.

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung des Landkreises München ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Abfallverwertungsanlagen befördert
1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, entsprechend den Regelungen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12)
 - b) im Rahmen der Restmüll- und Wertstoffabfuhr (§§ 13 bis 16) im Holsystem
 - c) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, der Baum- und Strauchschnittabfuhr und der Christbaumabfuhr (§ 17) im Holsystem oder
 2. soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, durch die Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihnen beauftragte Unternehmen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Restmüll-, Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr. Zur Restmüllabfuhr zählt auch das Einsammeln und Befördern von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen in den zugelassenen Abfallbehältnissen.

- (2) Hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht gelten die Sammel- einrichtungen des Dualen Systems als Einrichtungen der Gemeinde.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt, oder in sonstigen Sammeleinrichtungen, insbesondere dem Wertstoffhof des Zweckverbands am Haidgraben.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit nicht im Rahmen des Holsystems gemäß §§ 13 bis 16 oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, Baum- und Strauchschnittabfuhr oder Christbaumabfuhr gemäß § 17 erfasst
1. insbesondere folgende stofflich verwertbare Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Glas (sortenrein nach Farben getrennt)
 - b) Papier und Kartonagen
 - c) Metalle
 - d) Verpackungen aus Kunststoffen
 - e) geschäumtes Polystyrol
 - f) Verpackungen aus Verbundstoffen
 - g) Textilien
 - h) Sperrmüll
 - i) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder in der Biotonne Platz finden, d.s. häckselbare pflanzliche Abfälle, wie Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Baumstämme bis zu max. 30 cm Durchmesser, ausgenommen Wurzelstöcke und Erdreich.
 2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Problemabfälle, Elektro- und Elektronikschrott etc.),
- (3) Die Gemeinde stellt soweit als möglich sicher, dass die getrennt gesammelten, stofflich verwertbaren Abfälle nach Absatz 2 Ziffer 1 auch tatsächlich wiederverwertet werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 a) u. c) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen und -berechtigten nach §§ 6 und 7 - nur Ottobrunner Bürger - in die von der Gemeinde dafür bereit-

gestellten und entsprechend gekennzeichneten Behälter einzugeben bzw. in einer Wertstoffsammelstelle abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfullzeiten zulässig:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 Samstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Kein Einwurf an Feiertagen!

Die in §11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Fahrzeugen (Giftmobil) oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) zu übergeben. Elektro- und Elektronikschrott ist zur ortsfesten Sammeleinrichtung (Wertstoffhof) zu bringen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen, soweit nicht über §§ 11 und 12 erfasst
1. folgende Wertstoffe
 - a) Grünglas
 - b) Braunglas
 - c) Weißglas
 - d) Papier/Kartonagen
 - e) Metalle/Dosen
 - f) Verpackungen aus Kunststoffen
 - g) Geschäumtes Polystyrol
 - h) Verpackungen aus Verbundstoffen
 - i) Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Bringsystems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll; Baum- und Strauchschnitt über 0,5 cm Durchmesser; Christbäume).
 3. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 15 Abs. 8 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- a) fahrbare 120-l-Normtonne für Biomüll
- b) fahrbare 240-l-Normtonne für Biomüll
- c) fahrbare 120-l-Normtonnen für Papier/Kartonagen
- d) fahrbare 240-l-Normtonnen für Grünglas, Weißglas und Braunglas sowie für Metalle, Papier/Kartonagen
- e) fahrbare 1.100-l-Großbehälter für Grünglas, Weißglas und Braunglas sowie für Metalle, Papier/Kartonagen
- f) 70-l-Wertstoffsäcke (Gelber Sack) für die Aufnahme von Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie geschäumtem Polystyrol und Metall

Die Inanspruchnahme von Wertstofftonnen muss in angemessener Relation zur Größe der genutzten Restmülltonne stehen.

So werden bei Nutzung einer 60 – 240 l- Restmülltonne nur Wertstofftonnen bis zu einer Größe von je max. 240 l zur Verfügung gestellt; bei der Nutzung von 1.100 l-Restmülltonnen können auch 1.100-l-Wertstofftonnen in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen können bei Tonnengemeinschaften gewährt werden.

- (2) Restmüll i.S. des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, den Abfall nachsortieren zu lassen und die Kosten dafür dem Anschlusspflichtigen zuzüglich zu den Müllgebühren und etwaiger Geldbußen zu verrechnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) fahrbare Müllnormtonnen mit | 60 l Füllraum |
| b) fahrbare Müllnormtonnen mit | 90 l Füllraum |
| c) fahrbare Müllnormtonnen mit | 120 l Füllraum |
| d) fahrbare Müllnormtonnen mit | 240 l Füllraum |
| e) fahrbare Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum |

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt muss eine Restmüllkapazität von 15 Litern/Woche zur Verfügung stehen.
- (2) Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- | | |
|--|------------------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen | 6,0 l pro Beschäftigten, |
| d) Industriebetriebe, Lebensmittelgroß- und einzelhandel, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 8,5 l pro Beschäftigten |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 11,0 l pro Beschäftigten |
| f) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5,0 l pro Bett, |
| g) Sonstige | 6,0 l pro Beschäftigten |
- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 S. 4 Nr. a) bis e) gestatten, wenn
- mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 gegeben ist und
 - sicher gestellt ist, dass sämtliche anfallende Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- Die Gemeinde kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.
- (4) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. a) bis e) durch Anordnung für den Einzelfall festlegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht. Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die

vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (5) Wenn mehr als sieben Mülltonnen je Grundstück erforderlich wären, können auf Antrag Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum aufgestellt werden, sofern nicht jeweils besondere Umstände entgegenstehen.
- (6) Mehrere Grundstücke sind an einen gemeinsamen Müllbehälterstandplatz mit Müllgroßbehältern anzuschließen, wenn dies aus ortsplanerischen Gründen (Festsetzung in einem Bebauungsplan) oder aufgrund einer Baugenehmigung vorgesehen ist.
- (7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 können die Grundstückseigentümer beim Vorhandensein eines gemeinsamen Müllbehälterstandplatzes der Gemeinde einen gemeinsamen Beauftragten oder eine gemeinsame Beauftragte nennen. Er oder sie hat die Aufgabe, als Zustellungsbevollmächtigter oder Zustellungsbevollmächtigte für die Anschlusspflichtigen bzw. für die Grundstückseigentümer zu fungieren.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle (Restmüll) an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (9) Den Anschlusspflichtigen werden die nach § 14 Absatz 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 15 Absätze 3 bis 6 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl kostenlos zur Benutzung überlassen. Die Abfallbehältnisse bleiben im Eigentum des Unternehmers (§ 3 Absatz 2). Sie sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit zu halten und pfleglich zu behandeln. Für verursachte Schäden und Verlust haften die Anschlusspflichtigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn vermieden wird. Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sowie Sammelstellen gemäß § 15 Absatz 6 sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten, sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen.
- (10) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Wertstoffen und Restmüll i.S. des § 14 Abs. 1 und 2 verwendet und soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch ohne besonderen Kraftaufwand schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Überfüllte Abfallbehälter mit offenem Deckel am Abfuhrtag werden nicht entleert; § 15 Absatz 8 gilt entsprechend. Bei den bereitgestellten Restmüllbehältnissen ist darauf zu achten, dass sich keine Wertstoffe und keine Schadstoffe im Sinne der §§ 11 und 12 darin befinden. Mit Wert- oder Schadstoffen gefüllte Restmülltonnen müssen nicht entleert werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle, sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Restmülltonne passen, dürfen nicht der Restmüllabfuhr übergeben werden.
- (11) Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag an einem für das Abfuhrpersonal leicht zugänglichen Platz am äußersten Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert

werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen: Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

- (12) Müllgroßbehälter (1.100 l) werden von den Beauftragten des Abfuhrunternehmers zum Entleeren vom Standplatz geholt und danach dorthin zurückgestellt. Der Weg für das Befahren mit den Sammelfahrzeugen (Schwerlastverkehr) zu den Standplätzen muss geeignet und jederzeit befahrbar sein. Wege, in denen ein Wenden des Sammelfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Bei Verwendung von Müllgroßbehältern auf einem gemeinsamen Müllbehälterstandplatz nach § 15 Absatz 5 muss der Transport der Behälter auf kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein. Die einschlägigen DIN-Richtlinien für Müllbehälterstandplätze und Mülltonnenschränke sind zu beachten. Der Zugang zu diesen Standplätzen ist stets frei- und reinzuhalten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (13) Können Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Leerung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Das Abfallaufkommen in dieser Zeit ist als verstärkter Abfallanfall nach § 15 Abs. 8 zu betrachten.
- (14) Mit den nachfolgend genannten für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arzt- und Zahnarztpraxen, Dialysestationen, Kur- und Pflegeheimen, medizinischen Labors, Apotheken, Tierarztpraxen usw. ist bei der Abfallbereitstellung, sofern kein Ausschluss nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München vorliegt, wie folgt zu verfahren:
- a) Spritzen, Kanülen, Skalpelle und sonstige spitze, scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Reagenzgläser und ähnliche zerbrechliche Abfälle aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, mit Deckeln versehene Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind wiederum
 - b) ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 l Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht zugebunden, zu verpacken und entsprechend in die Restmüllbehälter einzugeben.

Der Abfallbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr im Holsystem

- (1) Die Abholung des Restmülls erfolgt vierzehntägig; Biomüll wird wöchentlich abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. Nach dem Abfuhrplan ist das Gemeindegebiet in Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung kann von den Anschlusspflichtigen bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Sprechzeiten jederzeit eingesehen werden. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt

die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung vorverlegt (z.B. wegen des Karfreitags) oder verschoben werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallbehältnisse, Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Sperrmüllabfuhr, Baum- und Strauchschnittabfuhr, Christbaumabfuhr

- (1) Sperrige Abfälle, die ohne Hilfsmittel nicht zerkleinert werden können und die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), wird mehrmals im Jahr durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Baum- und Strauchschnitt mit mehr als 0,5 cm Durchmesser werden zweimal jährlich im Rahmen einer Extraabfuhr (ohne Anmeldung) abgeholt. Christbäume werden jeweils im Januar (ohne Anmeldung) abgeholt.

Für die Sperrmüllentsorgung melden die Haushalte mittels einer Sperrmüll-doppelkarte den Bedarf nach Angabe von Ort, Art und Menge bei der Gemeinde an. Der Abholtermin wird dem jeweiligen Haushalt rechtzeitig mitgeteilt.

Die Abholtermine für Christbäume und Baum- und Strauchschnitt werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ist Sperrmüll aus Gewerbebetrieben, der das in Haushaltungen üblicherweise anfallende Maß (2,5 cbm) übersteigt.
- (3) Ferner sind von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, aus einem anderen Umstand den Abfuhrbetrieb wesentlich erschweren, die Abfuhrfahrzeuge ungewöhnlich verschmutzen oder beschädigen sowie Elektro- und Elektronikschrott (s. § 11 Absatz 2 Satz 2). Sperrmüllgegenstände dürfen nicht länger als 2 m sein. Das Stückgewicht darf 50 kg nicht überschreiten. Der Sperrmüll muss ohne größere Kraftanstrengung von zwei Arbeitern ohne Hilfsmittel verladen werden können. Sperrmüllgegenstände müssen - soweit für den Abtransport nötig - gebündelt oder in einem Sack verschlossen bereitgestellt werden; Baum- und Strauchschnitt muss ebenfalls gebündelt oder in Papiersäcken bereitgestellt werden.
- (4) Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß (ca. 2,5 cbm) oder muss die Abfuhr außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeit durchgeführt werden, so erfolgt die Abholung der Abfälle nach gesonderter Vereinbarung und gesonderter Bezahlung (das Nähere regelt die Gebührensatzung). Die Abholung des Sperrmülls darf nur durch von der Gemeinde Beauftragte nach § 3 Absatz 2 erfolgen. Normaler Restmüll oder Wertstoffe, die in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 14 Absatz 1 und 2) aufgenommen werden können, dürfen nicht bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Für die Abholung des Sperrmülls, des Baum- und Strauchschnitts und der Christbäume gilt § 15 Absatz 11 entsprechend. Soweit nach der Sperrmüllabfuhr Abfall und nicht zur Abfuhr geeignete

Gegenstände liegen bleiben, ist der Platz von denjenigen, die die Gegenstände bereitgestellt haben, zu räumen und zu reinigen.

- (6) Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt und Christbäume dürfen von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den der Gemeinde und dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen gebracht werden.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch die Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Absätze 2 und 3 haben die Besitzer der in § 5 Absatz 1 Punkt 1 bis 4 aufgeführten Abfälle diese nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Sie unterliegen hinsichtlich der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen dem Überlassungszwang. Die Gemeinde informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

III.

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen können in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die übrige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises München zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis München.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Pflichten zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung in § 2 außer Absatz 2 Ziffer 2 zuwiderhandelt, d.h.
 - wer die bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt nicht gering hält
 - wer Abfälle am Anfallsort vermischt und nicht nach Maßgabe der §§ 11 – 17 den Entsorgungseinrichtungen getrennt in die einzelnen Abfallarten und –fraktionen überlässt
 - wer wiederverwertbare Abfälle, die von der Gemeinde getrennt gesammelt werden, nicht nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung bereit hält
 - wer bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, Speisen und Getränke ausgibt und hierbei nicht nur pfandpflichtige wieder verwendbare Verpackungen und Behältnisse verwendet.
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Absatz 4 Satz 1 verstößt d.h. wer Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossen sind, ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde der Müll- und Sperrmüllabfuhr übergibt oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlässt.
 3. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 der Rest-, Wertstoff- oder Sperrmüllabfuhr übergibt.
 4. sein Grundstück nicht entsprechend § 7 Absatz 1 an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anschließt und den bei ihm anfallenden Abfall nicht entspr. § 7 Absatz 2 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 5. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 6. seine Abfälle nicht entsprechend der konkreten Vorgaben in den §§ 11 bis 14 über die Art und Weise der Überlassung im Bring- und Holsystem überlässt.
 7. seine Abfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältnissen bereitstellt und wer die benötigten Abfallbehältnisse nicht entsprechend § 15 Absatz 1 meldet.
 8. seine Abfälle im Holsystem nicht entsprechend §§ 15 Absätze 8, 9, 10, 11, 12 und 14 überlässt und wer seinen Sperrmüll, seinen Baum- und Strauchschnitt oder seine Christbäume nicht entsprechend § 17 Abs. 4 bis 7 entsorgt.
 9. außerhalb der in § 12 Absatz 1 genannten Zeiten Wertstoffe abgibt.
 10. nicht abgeholte Abfälle nicht umgehend wieder zurück nimmt.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 18 Absatz 1 Nummer 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

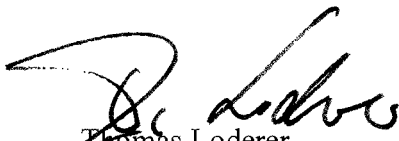
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen sowie zur Gewährung möglicher Ausnahmen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Ottobrunn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05.05.2004 außer Kraft.

Ottobrunn, den 09.11.2009
Gemeinde Ottobrunn



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Ottobrunn

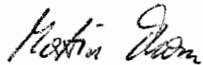
Der Gemeinderat Ottobrunn hat am 30. September 2009 die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Ottobrunn beschlossen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Ottobrunn vom 05.05.2004 außer Kraft.

Die neue Abfallwirtschaftssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 2.03, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Ottobrunn, am 11.10.2009

Gemeinde Ottobrunn

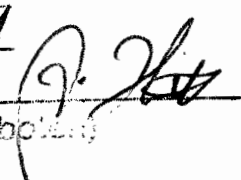


Dr. Martin Thorn

Bekanntmachungsnachweise

Hiermit wird bestätigt, daß diese Bekanntmachung in Fotokopien am 17.11.09

an die Bekanntmachungstafeln angebracht und am 27.11.09 wieder abgenommen worden ist
Ottobrunn 27.11.09


Schrift des Amtsbekanntmachungsstellen